

Doppelresidenz - Unterhalt für das Kind

Stand: Dezember 2015

Wie mit Unterhaltszahlungen beim Modell der Doppelresidenz umgegangen werden soll ist in Österreich in keinem Gesetz geregelt. Eine Regelung kam erst durch mehrere Oberste Gerichtshofs Urteile zustande.

Die beiden wichtigsten dabei sind:

1. OGH Urteil vom 19.03.2013

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Justiz/JJT_20130319_OGH0002_0040OB00016_13A0000_000/JJT_20130319_OGH0002_0040OB00016_13A0000_000.pdf

Unter Punkt 1.5. (Seite 7) definiert der OGH die Doppelresidenz (bzw. eine gleichzeitige Betreuung):

„Eine etwa gleichzeitige Betreuung liegt dann vor, wenn kein Elternteil mindestens zwei Drittel der Betreuung durchführt.“

Unter Punkt 1.3. (Seite 7) definiert er Unterhaltsansprüche:

„Bei gleichwertigen Betreuungs- und Naturalunterhaltsleistungen besteht kein Geldunterhaltsanspruch, wenn das Einkommen der Eltern etwa gleich hoch ist.“

Weiters: **„Ein gleich hohes Einkommen ist dann gegeben, wenn das Einkommen eines Elternteils das des anderen nicht beträchtlich übersteigt, wobei Unterschiede bis zu einem Drittel hinzunehmen sind...“**

2. OGH Urteil vom 17.09.2015

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Justiz/JJT_20150917_OGH0002_0010OB00158_15I0000_000/JJT_20150917_OGH0002_0010OB00158_15I0000_000.pdf

Darin definiert der OGH Unterhaltsansprüche eines Kindes bei praktischer „Doppelresidenz“ und unterschiedlichem Einkommen seiner Eltern. Übersteigt das Gehalt des Besserverdienenden Elternteils, das des anderen um mehr als ein Drittel wird folgendermaßen berechnet.

Beispiel:

Der Vater verdient 3000€. Die Mutter verdient 1800€.

Für das Kind wird beiden Elternteilen gegenüber der volle Unterhaltsanspruch (auf ein Monat aufgerechnet) berechnet.

Das ergibt gegenüber dem Vater einen Unterhaltsanspruch von 700€ pro Monat (bei 20 % Unterhaltsanspruch und 14 Gehälter pro Jahr).

Der Mutter gegenüber hat das Kind einen Unterhaltsanspruch von 420€ (bei gleicher Berechnung).

Nachdem das Kind aber von beiden hälftig betreut wird, halbiert sich der jeweilige monetäre Unterhaltsanspruch. (Der Unterhalt wird dem Kind gegenüber in Naturalleistung erbracht = Betreuung, oder finanziell abgegolten = Alimente).

d.h. Der Vater erbringt die halbe Unterhaltsleistung durch aktive Betreuung und die restliche Hälfte erbringt er in Form von Alimenten. In diesem Fall bleiben also 350€ pro Monat an monetären Unterhaltsanspruch des Kindes für die Zeit in der es nicht beim Vater lebt.

Bei der Mutter verhält es sich umgekehrt ebenso. Sie hat dem Kind gegenüber eine Unterhaltsverpflichtung von 210€ pro Monat.

Nachdem das Einkommen der Mutter geringer ist als das des Vaters muss sie in diesem Fall keine Alimente in Richtung Vater bezahlen.

Nachdem Unterhaltsansprüche dem Kind ermöglichen sollen bei jedem Elternteil etwa einen gleich hohen Lebensstandard zu führen, zielen Unterhaltszahlungen darauf ab diesen bei beiden in etwa gleichermaßen zu ermöglichen.

Nachdem das Kind bei der Mutter bereits Unterhaltsleistungen im Gegenwert von 210€ für die Zeit wo es bei der Mutter lebt in Form von Naturalleistungen = Betreuungsleistung erhält, muss der Vater lediglich den Differenzbetrag ausgleichen.

d.h. von den 350 € werden
- 210€ abgezogen.

Es bleiben: 140€ die der Vater der Mutter überweisen muss. Damit erbringen beide Elternteile dem Kind gegenüber eine Unterhaltsleistung im Wert von jeweils 350€ für jeweils 14 Tage pro Monat. Oder 700€ pro Monat.

Pototschnig Anton

Obmann der Plattform Doppelresidenz